



Beschluss Grosser Gemeinderat

4. Sitzung vom 24.08.2017

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 5482

Postulat Luzia Genhart Feigenwinter, SP; Verschieben Gemeindevahlen; Behandlung

BNR 51

Zuständig für das Geschäft: Andreas Luginbühl, Departementsvorsteher Öffentliche Sicherheit
Ansprechpartner Verwaltung: Patrik Bühler, Gemeindeschreiber-Stv.

Bericht

Luzia Genhart Feigenwinter SP und Mitunterzeichnende reichten folgendes Postulat ein:



Münchenbuchsee, 30. März 2017

Postulat Verschieben Gemeindevahlen

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu prüfen:

- Können die Gemeindevahlen auf den Spätsommer – Abstimmungsdatum September – vorverschoben werden?
- Welche Schritte müssten für eine Verschiebung unternommen werden?
- Ist eine Verschiebung für die nächsten Wahlen im Jahr 2020 möglich?

Begründung

Bis anhin finden die Gemeindevahlen in unserer Gemeinde im Spätherbst statt. Eine Wahl in ein Gremium hat bei etlichen Kandidierenden berufliche Konsequenzen, die rechtzeitig angegangen werden müssten. Der Zeitpunkt der Wahlen ist darum zu spät. Findet sogar ein zweiter Wahlgang statt, ist die Zeitspanne extrem kurz, sowohl für die Vorbereitung eines zweiten Wahlgangs als auch für das Organisieren der beruflichen Situation der Kandidierenden.

SP-Fraktion


Luzia Genhart Feigenwinter

Stellungnahme des Gemeinderates:

Der Gemeinderat hat die eingereichten Fragen geprüft und sich dabei auf folgende Grundlagen gestützt:

Artikel 15 Wahl- und Abstimmungsreglement (WAR)

Gesamterneuerungswahlen

Art. 15 Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt.

Artikel 5 Abs. 1 Wahl- und Abstimmungsverordnung (WAV)

Termine, Öffnungszeiten	Art. 5 ¹ Der Gemeinderat legt die Termine für Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten jährlich zum Voraus fest. Sie sind in der Regel mit eidgenössischen und/oder kantonalen Wahl- oder Abstimmungs-terminen zusammenzulegen.
-------------------------	--

Gestützt darauf können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Können die Gemeindewahlen auf den Spätsommer – Abstimmungsdatum September – vorverschoben werden?

- Die Gemeindewahlen 2020 werden vom Gemeinderat in Anwendung von Art. 15 WAR in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 WAV auf ein eidgenössisches und/oder kantonales Wahl- oder Abstimmungswochenende in der zweiten Jahreshälfte 2020 festgelegt.
- Für die Gemeindewahlen 2020 kommen somit gemäss aktueller Planung von Bund und Kanton die Wahl- oder Abstimmungswochenenden vom 27.09.2020 und 29.11.2020 in Frage.

Welche Schritte müssten für eine Verschiebung unternommen werden?

- Der Gemeinderat müsste das Wahldatum rechtzeitig auf den 27.09.2017 festlegen (Art. 5 Abs. 1 WAV).
- Das Wahldatum inkl. Datum des zweiten Wahlganges muss spätestens drei Monate vor dem Wahltag im Amtsanzeiger publiziert werden (Art. 22 Abs. 1 WAV).
- Ferner wäre bei einer Terminvorverschiebung wohl eine zusätzliche und breite Kommunikation angezeigt (Information der Parteien, Publikationen im Amtsanzeiger und auf www.muenchenbuchsee.ch sowie allenfalls gar Pressemitteilungen etc.).

Ist eine Verschiebung für die nächsten Wahlen im Jahr 2020 möglich?

- Wie vorstehend aufgezeigt, ist eine Vorverschiebung der Wahlen im Jahr 2020 auf das Abstimmungswochenende vom 27.09.2020 formell grundsätzlich möglich.

Weiteres Vorgehen des Gemeinderates:

Der Gemeinderat legt das Datum der Gemeindewahlen 2020 im Rahmen der Terminplanung für das Jahr 2020 abschliessend fest und informiert alsdann in geeigneter Weise.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

	Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage	---	---
Zuständigkeit	GR	Wahl- und Abstimmungsverordnung
Finanzkompetenz	---	---
Verfahren	---	---

Antrag

1. Das Postulat wird erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Beschluss

1. Das Postulat wird erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Eröffnung

1. Ressort öffentliche Sicherheit (zum Vollzug)
2. Sekretariat GGR (Nachführen Register „Parlament“)

Beilagen

1. Keine

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 2. Oktober 2017, in Kraft.

Münchenbuchsee, 25. August 2017

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär

Protokollführerin



Olivier A. Gerig



Franziska Zwygart